



Betreff
 Änderung der Vergaberichtlinien

I. Beschluss

Gremium

Datum

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
			angen.	abgel.		
		X				

Die Vergaberichtlinien der Stadt Fürth vom 17.10.2001 i.d.F. der Änderungsbeschlüsse vom 23.10.2002 und 23.07.2003 werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 Buchstabe h) wird aufgehoben.
2. Nr. 2.2 Buchstabe g) wird aufgehoben.
3. Nr. 2.2 Buchstabe h) wird aufgehoben.
4. Nr. 4.1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
 „c) Personal- und Organisationsamt
 - Druck- und Kopieraufträge für die Hausdruckerei“
5. Nach Nr. 4.1 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
 „d) Amt für Informationstechnik
 - Beschaffungen im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung (u.a. Einrichtungen der Telekommunikation)“
 Die bisherige Nr. 4.1 Buchstabe d) wird zu Nr. 4.1 Buchstabe e).
6. Nr. 4.4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Einreichung aller Angebote (auch bei freihändigen Vergaben), soweit die Vergabe die Wertgrenze von 2.500,- € überschreitet, hat bei der Submissionsstelle zu erfolgen. Eröffnungstermine dürfen nur von der Submissionsstelle abgehalten werden.“
7. Nach Nr. 5.4 werden folgende Nr. 5.5 und 5.6 angefügt:
 „5.5 Bewerberlisten
 Bei beschränkten Ausschreibungen ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber von Vergabe zu Vergabe möglichst zu wechseln und ausreichend überregional zu streuen; dies gilt auch für die freihändige Vergabe. Der Vorgesetzte soll durch organisatorische Maßnahmen die Möglichkeit haben, weitere Firmen ohne Wissen des Sachbearbeiters zur Teilnahme am Wettbewerb aufzufordern. Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt werden.“

5.6 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen hat ein Vorgesetzter freizugeben.“

8. In Nr. 6.2 wird der Betrag „10.000,-- €“ durch „20.000,-- €“ und der Betrag „25.000,-- €“ durch „50.000,-- €“ ersetzt.

9. Nach Nr. 7.1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Hinweis auf die entsprechende(n) Textstelle(n) der VOL, VOB, VOF etc. reicht für sich allein nicht aus.“

10. In Nr. 7.2 wird der Betrag „25.000,-- €“ durch den Betrag „40.000,-- €“ ersetzt.

11. Nr. 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jede Vergabe ist ein Vergabevorschlag zu erstellen. Die Akten müssen die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren. Im besonderen wird auf die Dokumentationspflichten des § 30 VOL/A, § 30 VOB/A bzw. § 18 VOF (Vergabevermerk) hingewiesen.“

Die bisherige Nr. 10 Sätze 2 und 3 werden zu Nr. 10 Sätze 5 und 6.

12. In Nr. 11.1 wird der Betrag „20.000,-- €“ durch den Betrag „25.000,-- €“ ersetzt.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. Zur Stadtratssitzung

Fürth, 22.12.2004

Unterschrift der/des Vorsitzenden